Satzung

der Gemeinde Much für die Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Huven

Der Rat der Gemeinde Much hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW. S. 245), in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die seit dem 28.10.1978 rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung von Huven wird entsprechend der Darstellung im beiliegenden Plan im Maßstab 1:1000 der Bestandteil dieser Satzung ist, um das Grundstück Gemarkung Markelsbach, Flur 14, Flurstück 53 erweitert.

§ 2

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB für den Geltungsbereich dieser Erweiterungssatzung folgende Maßnahmen festgesetzt:

Als Ausgleich ist an der Westgrenze und der Nordgrenze des Flurstückes 53 eine mind. 3 m breite freiwachsende Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind auf dem Grundstück 53 mind. 2 Stck. Hochstammobstbäume der beigefügten Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Hecke ist zweireihig im Abstand von je 1 m in der Reihe und von Reihe zu Reihe anzulegen. Dabei sind Sträucher der Mindestgröße 2 j.S., o.B. 80 – 120 cm folgender Arten zu wählen:

10 Stck. Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
10 Stck. Prunus padus	(Traubenkirsche)
10 Stck. Prunus spinosa	(Schlehe)
10 Stck. Cornus mas	(Kornelkirsche)
10 Stck. Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
10 Stck. Corylus avellana	(Haselnuss)
10 Stck. Rosa canina	(Rose)
10 Stck. Carpinus betulus	(Hainbuche)
10 Stck. Salix caprea	(Salweide)
10 Stck. Salix aurita	(Öhrchenweide)
10 Stck. Malus silvestris	(Wildapfel)
10 Stck. Pyrus communis	(Wildbirne)
10 Stck. Viburnum opulus	(Schneeball)
10 Stck. Crataegus monogyna	(Weißdorn)

Sämtliche Pflanzmaßnahmen sind spätestens bis zur Fertigstellung des Gebäudes auf dem Baugrundstück durchzuführen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

§ 3

Hinweise:
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, Tel. 02206/80039, Fax 02206/80517) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen.

Der Satzungserweiterungsbereich liegt in der Wasserschutzzone II b der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre. Die ordnungsbehördliche Wasserschutzgebietsverordnung ist daher zu beachten. Die hier evtl. erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen. Dies gilt insbesondere für die Lagerung, den Umschlag oder die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen.

Entsprechend dem § 51 a Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies auf Dauer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit unter Einhaltung der Benutzungsbedingungen für das Einleiten möglich ist. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist ein Versickern des Regenwassers nur über die belebte Bodenzone zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much in Kraft.

(Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Much Nr. 10/2002 vom 08.03.2002)

Pflanzliste

Liste der zu verwendenden Obstgehölze

a) Apfelsorten

- Weißer Klarapfel
- Gravensteiner
- Goldparmäne
- Oldenburg
- Danziger Kantapfel
- Jakob Lebel
- Schafsnase
- Mautapfel
- Rote Sternrenette
- Boskoop
- Winterrrambur
- Ontario
- Renette, Luxemburger
- Bohnapfel
- Boikenapfel
- Rabauen
- Winterbanane
- Jakob Fischer
- Herbstrenette

b) Birnensorten

- Frühe aus Trévoux
- Clapps Liebling
- Gute Graue
- Gute Luise
- Köstl. Aus Charneux
- Neue Poiteau
- Großer Katzenkopf

c) Süßkirschen

- Schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesen
- Schneiders Späte Knorpel
- Gelbe Knorpel

d) Pflaumen/Zwetschen

- Hauszwetsche
- Wangenheims Frühe
- Große Grüne Reneklode

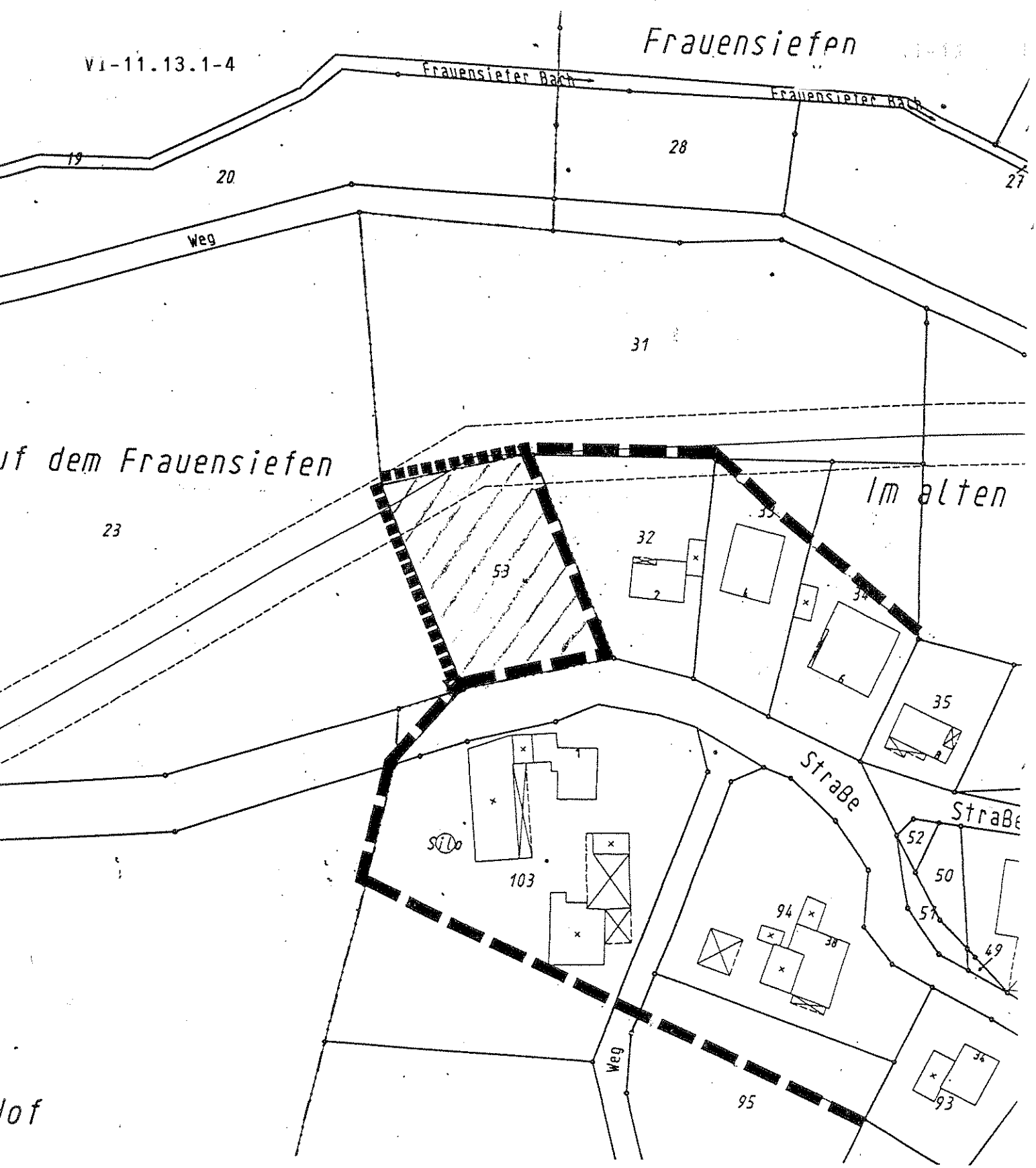

Erweiterungssatzung Huven M 1:1000

Begründung

zur Ortslagen-Erweiterungssatzung Huven gemäß § 34 (4) Ziffer 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Much hat für das Grundstück Gemarkung Markelsbach, Flur 14, Flurstück 53 in seiner Sitzung am 15.11.2001 eine Erweiterungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die bestehende Ortslagenabgrenzungssatzung von Huven ist seit 1978 rechtskräftig und wurde während des Flurbereinigungsverfahrens Seelscheid aufgestellt. Die damalige Plangrundlage wurde dem Entwurf des Flurbereinigungsplanes Seelscheid entnommen. In diesem Plan war die Wegeparzelle Nr. 108 vorgesehen, die jedoch im endgültigen Flurbereinigungsplan entfallen ist. An die ursprüngliche Satzungsgrenze angrenzend wurde im rechtskräftigen Flurbereinigungsplan das Flurstück Nr. 53 gelegt, in welchem die ursprüngliche Wegeparzelle Nr. 108 teilweise mit einbezogen ist. Durch den Wegfall der Wegeparzelle Nr. 108 und auf Grund der gegenüberliegenden Bebauung ist es städtebaulich sinnvoll, die Satzung zu erweitern.

Die wegemäßige Erschließung wird durch die vorhandene ausgebaute Straße sichergestellt. Das vorgenannte Grundstück kann an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Für diese Erweiterungssatzung wurde die nach der Wasserschutzgebietsverordnung erforderliche wasserrechtliche Genehmigung unter Az. 66.22.-04.14.09/2001-943 am 13.09.2001 durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erteilt.

Entsprechend dem § 51 a Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies auf Dauer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit unter Einhaltung der Benutzungsbedingungen für das Einleiten möglich ist. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist ein Versickern des Regenwassers nur über die belebte Bodenzone zulässig.

Gemäß der landschaftspflegerischen Stellungnahme des gemeindlichen Umweltschutzbeauftragten Freiburg, die Bestandteil dieser Begründung ist, sind zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen im Satzungstext festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt in der Wasserschutzzone II b der Wahnbachtalsperre. Auf die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung ist im Satzungstext hingewiesen.

Landschaftsschutzgebiet ist von der Erweiterungssatzung nicht betroffen.

Much, den 21.11.2001

Gemeinde Much
Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Henn)

Gemeinde Much (Rhein-Sieg-Kreis)